



WAS DIE EINZELNEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR SIE BEDEUTEN

§ 193 Abs. 1 AO	Hier handelt es sich um eine Außenprüfung, die sich auf alle für den Prüfungszeitraum und die Steuerart erforderlichen Daten erstreckt.
§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AO	Die Prüfung beschränkt sich auf Sachverhalte des Reverse-Charge-Verfahrens, oder auf Sachverhalte, bei denen eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist und Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Die Prüfungsinhalte sind in der Anordnung anzugeben.
§ 194 Abs. 1 AO	Die Prüfungshandlung beschränkt sich nur auf bestimmte Sachverhalte (z. B. steuerfreie Umsätze). Die Sachverhalte müssen in der Anordnung aufgeführt werden.
§ 195 Satz 2 AO	Bei dieser Angabe wurde das prüfende Finanzamt von einem anderen Finanzamt mit der Prüfung beauftragt (z. B. Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit OSS-Verfahren).
§ 203 AO	Bei dieser Prüfung beschränken sich die Prüfungshandlungen nur auf die wesentliche Besteuerungsgrundlage.